

Förderrichtlinie

zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636), im Programmteil Kommunale Infrastruktur (ohne die Programmteile Krankenhäuser und Wohnraum) sowie zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG)

- Förderrichtlinie KIP Kommunen -

1. Allgemeines

1.1. Umsetzung des Bundesprogramms in Hessen

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), enthält als Art. 2 das KInvFG. Danach unterstützt der Bund die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen. Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt 317.138.500 Euro (9,0611 Prozent des Programmvolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Spiegelbildlich ist bei der Umsetzung in Hessen ein mindestens 10-prozentiger Eigenanteil der Kommunen vorgesehen. Den finanzschwachen Kommunen werden hierfür Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) von bis zu 35.366.000 Euro als Komplementärfinanzierung zur Verfügung gestellt.

1.2. Landesprogramm

Die Förderbereiche nach § 3 KInvFG sind insbesondere vor dem Hintergrund der grundgesetzlich normierten Gesetzgebungskompetenz des Bundes festgelegt worden. Zudem ist das Bundesprogramm auf finanzschwache Kommunen beschränkt. Mit dem zusätzlichen Landesprogramm sollen alle hessischen Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre Infrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang in stand

zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen. Dafür werden den Kommunen Darlehen der WIBank von bis zu 373.219.702 Euro zur Verfügung gestellt.

1.3. Entscheidung über die Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage zum KIPG festgelegten Kontingente sowie über das im Programmteil Kommunale Infrastruktur im Landesprogramm zusätzlich zur Verfügung stehende Kontingent, das Kommunen vorbehalten ist, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) inklusive der Anlage 2 und 3 sowie dem Muster 5, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

2. Kontingentierung

- 2.1.** Finanzschwachen Kommunen steht ein Kontingent aus dem Bundesprogramm zur Verfügung. Darüber hinaus profitieren alle hessischen Kommunen von einem (zusätzlichen) Kontingent aus dem Landesprogramm. Die Höhe der Kontingente ergibt sich aus der Anlage zum KIPG. Darüber hinaus ist im Landesprogramm ein Kontingent von 25.000.000 Euro für Investitionen von Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, vorbehalten.
- 2.2.** Über die Finanzierung einer Maßnahme im zur Verfügung stehenden Bundes- oder Landeskontingent entscheiden die Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden. Die Zuordnung zu einem Programm hat so zu erfolgen, dass die betreffende Maßnahme entweder aus dem Landes- oder aus dem Bundesprogramm finanziert wird. Im Bundesprogramm sind die Doppelförderungsverbote nach § 4 Abs. 1 KInvFG und § 3 VV-KInvFG zu beachten. Im Bundes- und im Landesprogramm ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU nicht zulässig. Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgegrenzte Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, sofern die jeweiligen Förderbedingungen dies zulassen. Die Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Zur Bewertung kann der Zuwendungsempfänger insbesondere auch auf die Internetseite des HMdF unter www.partnerderkommunen.de zurückgreifen. Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds können bei Investitionsmaßnahmen grundsätzlich neben Bundes-, Landes- oder sonstigen Mitteln eingesetzt werden, soweit

sie zur Erbringung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils der Kommune verwendet werden.

- 2.3. Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente angemeldet werden. Eine Nachmeldung von Ersatzmaßnahmen sowie Mittelverschiebungen zwischen Maßnahmen sind vorbehaltlich der Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

3. Fördervoraussetzungen im Bundesprogramm

- 3.1. Bei der Umsetzung des Bundesprogramms gelten die im KInvFG und in der VV-KInvFG festgelegten Fördervoraussetzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- 3.2. In Zweifelsfällen, ob ein Vorhaben den Vorgaben des Bundes entspricht, soll die Bewilligungsstelle auf Betreiben der Kommune eine Klärung der Förderfähigkeit mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) herbeiführen. Die Kommune hat dazu den Sachverhalt und die zu klärende Rechtsfrage darzulegen.
- 3.3. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden; vor dem 1. Juli 2015 begonnene Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert (Maßnahmenbeginn = Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten). Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen und die Durchführung der Planung sowie Voruntersuchungen und Grunderwerb begründen noch keinen Maßnahmenbeginn. Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionen oder selbstständige Abschnitte von Maßnahmen eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden (Maßnahmenende = Abnahme aller Leistungen) und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.
- 3.4. Fördermittel für Investitionen, die im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften als Vorabfinanzierungs-ÖPP nach § 5 Abs. 2 KInvFG unter den dort genannten Voraussetzungen getätigt werden, können bis zum 31. Dezember 2016 beantragt werden. Die Abnahme der Maßnahmen hat bis zum 31. Dezember 2023, die Abrechnung bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.
- 3.5. Die Finanzhilfen des Bundes dürfen 90 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten bezogen auf jede einzelne Maßnahme nicht übersteigen. Damit die finanzschwachen Kommunen den mindestens 10-prozentigen Eigenanteil erbringen können, werden diesen auf volle 1.000 Euro aufgerundete Komplementärfinanzierungsdarlehen von der WIBank zur Verfügung gestellt. Die Beantragung und der Abruf der Komplementärfinanzierungsdarlehen sind fakultativ. Soweit diese nicht in Anspruch genommen werden, hat die Kommune den Nachweis des Einsatzes eigener Finanzmittel zu erbringen. Von dritter

Seite eingebrachte Mittel mindern die förderfähigen Kosten und können den Eigenanteil der Kommune nicht begründen.

4. Fördervoraussetzungen im Landesprogramm

- 4.1.** Förderfähig sind kommunale und kommunal ersetzende Neubau-, Anbau-, Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs- sowie Ausstattungsinvestitionen in
- Ganztagschulen (Ausbau der Ganztagsangebote im Sinne des Programms „Pakt für den Nachmittag“; der Fördertatbestand steht allen Kommunen zur Verfügung),
 - sonstige Bildungsinfrastruktur (Auffangtatbestand),
 - Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit),
 - Breitbandausbau in der Informationstechnologie,
 - sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand).

Darüber hinaus können die Kommunen Pauschalmittel für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und kleinere Anschaffungen (insbesondere geringwertige Wirtschaftsgüter) von bis zu 20 Prozent ihres Kontingents im Landesprogramm vorrangig in Anspruch nehmen.

- 4.2.** Maßnahmen im Landesprogramm müssen nach dem 30. Juni 2015 begonnen (Maßnahmenbeginn = Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten), bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen (Maßnahmenende = Abnahme aller Leistungen) und im Jahr 2024 vollständig abgerechnet sein.
- 4.3.** Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von ÖPP wird nicht gefördert.
- 4.4.** Die Investitionen sollen im Landesprogramm vorrangig zur Erfüllung von Pflichtaufgaben eingesetzt werden.

5. Fördervoraussetzungen für beide Programme

- 5.1.** Die Kommunen stellen sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden. Eine zentrale Notifizierung bei der EU (insbesondere für den Förderbereich Breitbandausbau in der Informationstechnologie) ist nicht vorgesehen. Es ist in jedem Einzelfall von den Kommunen zu prüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist.

- 5.2.** Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV), dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) oder dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ergeben, müssen eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig.
- 5.3.** Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Tiefengeothermie.
- 5.4.** Bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten müssen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten die Anlagen barrierefrei im Sinne von § 3 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – Hess-BGG) gestaltet werden.
- 5.5.** Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar sein. Die längerfristige Nutzung beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens 25 Jahre, im Übrigen mindestens zehn Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer geringwertiger Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre.
- 5.6.** Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang zu den geförderten Maßnahmen stehen. Sie müssen zur Erreichung des Förderziels zwingend erforderlich sein.
- 5.7.** Nicht förderfähig sind insbesondere
- Kosten des Grunderwerbs (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte),
 - Personalkosten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers, ihnen nahestehender natürlicher oder juristischer Personen,
 - Kosten der Arbeitnehmerüberlassung,
 - Verrechnungen zwischen unselbständigen Einheiten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers sowie zwischen beiden,
 - Gebühren und Entgelte zwischen Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger
 - Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie

- nicht notwendige Ausgaben (z.B. für Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festschriften, Fotobände o.Ä.).
- 5.8.** Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht förderfähig.
 - 5.9.** Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.
 - 5.10.** Das Refinanzierungsverbot, das eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wird, gilt nicht.
 - 5.11.** Kommunalersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein nichtkommunaler Träger (Dritter) eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt, wenn er die Aufgabe anstelle der Kommune wahrnimmt. Antragsteller und Vertragspartner der WIBank ist auch in diesem Fall die Kommune, die den Förderbetrag an den Dritten weiterleitet. Hierbei ist durch die Kommune sicherzustellen, dass die für sie geltenden Fördervoraussetzungen auch von dem Dritten eingehalten werden. Die Kommune hat bei der Weitergabe der Mittel zudem eine trägerneutrale Förderung sicherzustellen. Ein von dem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil senkt die förderfähigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Finanzierung. Bei der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf eine energieeffizientere Technik (zum Beispiel LED) gilt die Kommune als Maßnahmenträger, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und der vertraglichen Ausgestaltung eines Beleuchtungsvertrages mit einem Energieversorger.
 - 5.12.** Straßenbeiträge mindern als Finanzierungsanteile Dritter die förderfähigen Kosten. Einmalige Straßenbeiträge nach § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) werden dabei in Höhe der tatsächlich von den Anliegern erhobenen Beiträge berücksichtigt. Werden von einer Kommune keine einmaligen Anliegerbeiträge oder sonstige Gebühren und Entgelte erhoben, obwohl dies rechtlich zulässig wäre oder wenn die Kommune wiederkehrende Straßenbeiträge im Sinne des § 11a KAG erhebt, ist ein pauschaler Abzug in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten vorzunehmen.
 - 5.13.** Die Maßnahmen sind auf dem Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers durchzuführen. Im Landesprogramm können auch Maßnahmen auf dem Gebiet einer anderen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) verbundenen Kommune für Zwecke der IKZ durchgeführt werden.
 - 5.14.** Auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund sowie auf die

Förderung nach dem KIPG durch das Land ist auf Bauschildern, Bannern oder Ähnliches und nach Fertigstellung in geeigneter Form, beispielsweise durch Veröffentlichungen in der Presse, hinzuweisen. Das HMdF wird Vorgaben zur Gestaltung von Bauschildern erlassen.

6. Anmeldeverfahren, Fristen, Nachmeldungen und Mittelverschiebungen

- 6.1.** Die Finanzierung und Abwicklung der Programme ist der WIBank übertragen. Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen.
- 6.2.** Die Anmeldungen für das Landes- und das Bundesprogramm sollen der WIBank bis zum **31. Dezember 2016** in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgegebenen Mustern (**Anlagen 1 bis 3**) der Förderrichtlinie KIP Kommunen vom 31. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 167) übermittelt werden. Eine Beschreibung des Vorhabens ist der schriftlichen Anmeldung beizufügen. Auf die Bildung von Bauabschnitten ist hinzuweisen. Für jede einzelne Maßnahme ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen. Pauschalmittel werden in einer Summe angemeldet. Eine Beschreibung der geplanten Anschaffungen und Instandhaltungsmaßnahmen ist der schriftlichen Anmeldung beizufügen. Die Kontingente sollen durch die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen bis zum **31. Dezember 2016** vollständig belegt sein.
- 6.3.** Sollten Teile eines Förderkontingents nach der Anmeldung der geplanten Vorhaben wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten Kosten reduzieren oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, kann die Kommune unter Beachtung der Fristen nach den Nr. 3.3. und 3.4. im Bundesprogramm oder Nr. 4.2. im Landesprogramm förderfähige Maßnahmen nachmelden. Dies gilt nicht für Pauschalmittel. Mittelverschiebungen zwischen Maßnahmen desselben Programmteils können ebenfalls beantragt werden. Der Nachmeldung oder dem Antrag soll entsprochen werden, soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist.
- 6.4.** Förderkontingente, die nach Ablauf des **31. Dezember 2016** durch die Kommune nicht belegt sind, können vom HMdF nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände (KSpV) anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

7. Prüfungen im Anmeldeverfahren, Förderlisten

- 7.1.** Die Kommunen sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Insbesondere findet bei der Förderung von Baumaßnahmen keine baufachliche Prüfung der der Anmeldung beigefügten Unterlagen durch die WIBank und das HMdF statt. Bei Baumaßnahmen, die für eine Förderung im **Landesprogramm** angemeldet werden, besteht keine Verpflichtung nach Nr. 6 VV zu § 44 LHO zur Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung, wenn die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen

Zuwendungsempfängers geplant oder geprüft worden ist. Im **Bundesprogramm** gilt dies entsprechend, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen 1.000.000 Euro, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1.500.000 Euro, nicht übersteigen (Nr. 6.1 und 13.1 VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)).

- 7.2. Die WIBank prüft die Anmeldungen inhaltlich, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Kommunen an und leitet die geprüften Anmeldungen in schriftlicher und elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an die Bewilligungsstelle weiter.
- 7.3. Im Anmeldeverfahren prüft die Bewilligungsstelle grundsätzlich nur die Einhaltung der Kontingente. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die Bewilligungsstelle über die WIBank die Kommune darauf hin. Die Bewilligungsstelle kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist der Kommune mitzuteilen.
- 7.4. Die WIBank übersendet den Kommunen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (ab dem ersten Quartal 2017) Förderlisten mit den angemeldeten Maßnahmen. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Dies gilt für das Anmeldeverfahren, den Umsetzungsstand, geleistete Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie das Verwendungsnachweisverfahren. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Zuwendungsempfängern veröffentlicht werden, sofern schützenswerte Belange der Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger der Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

8. Vertragsabwicklung

- 8.1. Die WIBank schließt im Rahmen der Kontingente des Landesprogramms und der Komplementärfinanzierung im Bundesprogramm Darlehensrahmenverträge mit den Kommunen ab. Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes wird in einer Zuschussvereinbarung geregelt. Hierbei handelt es sich um einen Zuwendungsvertrag nach VV 4.3 zu § 44 LHO.
- 8.2. Die Kommunen erhalten von der WIBank zusammen mit den Verträgen Formblätter zur Beantragung von Zinszuschüssen des Landes und aus dem Landesausgleichsstock. Die Anträge werden von der WIBank zusammen mit der Übersendung der Liste der angemeldeten Maßnahmen beschieden.
- 8.3. Die Verträge müssen innerhalb einer Annahmefrist von zwei Wochen nach Zugang von der Kommune rechtsverbindlich unterzeichnet an die

WIBank zurückgesendet werden; entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der WIBank. Die Kommune unterzeichnet entsprechend § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) oder § 45 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO).

9. Abruf und Auszahlung der Fördermittel, Begleichung von Rechnungen

9.1. Landesprogramm und Komplementärfinanzierungsdarlehen zu den Bundeszuschüssen (Darlehen)

9.1.1. Bis zum Abrufstichtag 30. Juni 2020 sind Auszahlungen auf Grundlage von Einzelabrufen erfolgt. Ab dem 1. Juli 2020 wird der Mittelabruf mit Eingang der Maßnahmenanmeldung fingiert. Die Auszahlung erfolgt nach Aufnahme der Maßnahme auf die Förderliste. Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2022 und 2023 jährlich in der Regel jeweils am 15. Dezember.

9.1.2. Die WIBank behält sich vor, die Auszahlung abgerufener Fördermittel zu verschieben, sofern dies aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sein sollte. Sie kann in den Zuwendungsverträgen Mindestabrufbeträge und die Höchstzahl der Abrufe pro Maßnahme festlegen.

9.2. Bundesprogramm (Zuschüsse)

9.2.1. Die Bundeszuschüsse können vierteljährlich abgerufen werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Der Abruf von Bundeszuschüssen bis zur Ausschöpfung des Förderkontingents je Zuwendungsempfänger muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat Juli und Oktober 2022 sowie Januar, April, Juli und Oktober 2023. Hierbei versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme im Sinne der Nr. 3.3 begonnen wurde und dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des zweiten auf den Abruf folgenden Monats. Die Verantwortung für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mittelabruf trägt der jeweilige Zuwendungsempfänger. Nummer 9.1.2 gilt entsprechend.

9.2.2. Mit jedem Abruf versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme im Sinn der Nr. 3.3. begonnen wurde und dass die Förderquote des Bundes von maximal 90 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird. Sollte ein Zuwendungsempfänger ein Komplementärfinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch neh-

men, hat er die Verwendung von Eigenmitteln in Höhe von mindestens einem Neuntel des abgerufenen Bundeszuschusses nachzuweisen.

9.2.3. Die Bundeszuschüsse sind spätestens Ende Oktober 2023 abzurufen.

9.3. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung, Sicherung der ausgezahlten Beträge

9.3.1. Verspätet verwendete Bundeszuschüsse sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent zu verzinsen. Der Anspruch auf Verzinsung entsteht, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die von der Kommune gezahlten Zinsen an das Land weiter.

9.3.2. Bei verspätet verwendeten Darlehen der WIBank (Landesprogramm und Komplementärfinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm) verzichtet das Land bei späterer zweckentsprechender Verwendung auf eine Verzinsung.

9.3.3. Die Zuwendungsempfänger sollen Sicherungs- oder Mängelrückhalte grundsätzlich durch Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Zuwendungsempfänger regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung von ausgezahlten Bundesmitteln sind von dem Zuwendungsempfänger bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

9.3.4. Bei kommunalersetzen Maßnahmen gilt Nr. 9.3.3. sinngemäß. Ist ein Einbehalt der Fördermittel unumgänglich, sollen diese entweder auf einem Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers oder auf einem Notar-Anderkonto verwahrt werden.

10. Berichte und Verwendungsnachweise

10.1. Landesprogramm

- 10.1.1.** Nach deren Beginn ist über den Fortgang der Maßnahme jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten, letztmalig zum 30. Juni 2020. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis Ende August desselben bzw. Ende Februar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu der Maßnahme und den Zahlungen zu erteilen. Wurden die Fördermittel an einen Dritten weitergereicht, stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass der Maßnahmenträger dieser Verpflichtung in demselben Umfang nachkommt.
- 10.1.2.** Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammen zu stellen sind (vgl. Muster 5 zu den VV zu § 44 LHO). Auf einen Zwischennachweis wird verzichtet. Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse kip@hmdf.hessen.de zu übersenden und die Bildrechte zur Nutzung der Fotos an das HMdF zu übertragen. Dem Land wird das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht der einzureichenden Fotos übertragen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie das Recht zu Bearbeitungen, Umgestaltungen und deren Veröffentlichung und Verwertung. Das Land hat das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen oder zu übertragen. Die Kommune steht dafür ein, dass die Fotos frei von Rechten Dritter sind.
- 10.1.3.** Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende im Sinne von Nr. 4.2., spätestens am 30. Juni 2024, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Bei Pauschalmitteln beginnt die Frist mit der vollständigen Verausgabung der Mittel. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

10.2. Bundesprogramm

- 10.2.1.** Zum Berichtswesen und Verwendungsnachweisverfahren gilt im Bundesprogramm das unter Nr. 10.1. zum Landesprogramm dargelegte sinngemäß, sofern sich nicht aus der Konzeption der Programme und den folgenden Nrn. anderes ergibt. Nach Ende der turnusgemäßen Berichtspflichten zum Stichtag 30. Juni 2020 ist der WIBank zu den Stichtagen jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres über die Mittelabrufplanung der Bundeszuschüsse zu berichten.
- 10.2.2.** Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche des Bundes, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die nach Bauabschnitten getrennt abgerechnet werden.
- 10.2.3.** Die Verwendungsnachweise sind innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Maßnahmenende im Sinne der Nr. 3.3. und 3.4., spätestens am 30. Juni 2024, bei der WIBank einzureichen.

11. Rückforderung

- 11.1.** Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, sind die Zuschüsse und Darlehen zurückzufordern. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, insbesondere, wenn mit der Maßnahme verfrüht begonnen wurde, die Maßnahme nicht rechtzeitig abgenommen wurde, eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist eine Rückforderung der Zuschüsse und Darlehen zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.
- 11.2.** Ein Rückforderungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung nach dem in Nr. 9.3.1. genannten Zinssatz zu verzinsen. Zurückzufordernde Darlehensbeträge sind in allen Fällen, in denen bis zum 31. August 2020 noch kein Rückforderungsschreiben der WIBank ergangen ist, bis zum 31. August 2024 nicht zu verzinsen. Ab dem 1. September 2024 ist der Rückforderungsbetrag mit einem Zinssatz von 0,1 Prozent je vollem Kalendermonat zu verzinsen. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung im Sinne der §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) beginnt, sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.

- 11.3.** Für die in Nr. 11.2. Satz 2 genannten Fälle mit bis 31. August 2020 ergangenen Rückforderungsschreiben entfallen die Zinszuschüsse des Landes und aus dem Landesausgleichsstock für den von der WIBank ermittelten Zeitraum. Soweit die Darlehensnehmerin Tilgungsleistungen gegenüber der WIBank erbracht hat, sind diese von der Rückforderung und der Verzinsung auszunehmen.
- 11.4.** Die WIBank leitet die zurückgezahlten Darlehensbeträge in Höhe des vom Land gezahlten Tilgungszuschusses sowie die von der Darlehensnehmerin gezahlten Zinsen in Höhe der vom Land oder aus dem Landesausgleichsstock gezahlten Zinszuschüsse an das Land weiter. Dies gilt ebenso für die ab dem 1. September 2024 gezahlten Zinsen in Höhe von 0,1 Prozent je vollem Kalendermonat. Die zurückgezahlten Bundeszuschüsse und die von der Kommune in diesem Zusammenhang gezahlten Zinsen leitet die WIBank ebenfalls an das Land weiter.

12. Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

- 12.1.** Durch § 11 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) werden bestimmte haushaltsrechtliche Vorschriften durch spezielle gesetzliche Regelungen, bezogen auf das KIPG, ersetzt. Sie erleichtern den Kommunen die zügige Umsetzung des Programms. Zu den mit den geförderten Maßnahmen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgängen und statistischen Meldungen enthält **Anlage 4** der Förderrichtlinie KIP Kommunen vom 31. Dezember 2015 (StAnz. 2016, S. 167) Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).
- 12.2.** Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.
- 12.3.** Das HMdF stellt dem HMdIS für Zwecke der Finanzaufsicht Förderlisten zur Verfügung, aus denen sich die angemeldeten und abgerechneten Maßnahmen mit den vorgesehenen und eingesetzten Fördermitteln ergeben.

13. Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung unbeschadet der eventuell geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau), Anhang 1 zu § 44 LHO, und

- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.

Soweit die Zuwendungsmaßnahme von den Vorschriften des 4. Abschnitts des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfasst ist, gehen die Regelungen des EU-Vergaberechts (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung) dem nationalen Vergaberecht vor. Soweit es sich bei dem Maßnahmenträger um eine Kommune handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. unter (www.had.de) eingesehen und gegebenenfalls heruntergeladen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Vergabeverfahrens, Vergabevermerk).

14. Clearingstelle

Beim HMdF wird eine Clearingstelle eingerichtet. Sie klärt Fragen, die bei der Durchführung des KInvFG und KIP entstehen. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und der WIBank. Die Protokolle der Clearingstelle werden dem Hessischen Rechnungshof sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – nach deren Abnahme zur Verfügung gestellt. Bei Fragen von allgemeinem Interesse können die Protokolle ganz oder in Auszügen vom HMdF veröffentlicht werden. Die KSpV sollen die Protokolle in Rundschreiben ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen und Fragen der Kommunen gebündelt in die Clearingstelle einbringen.

15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 2021

Hessisches Ministerium der Finanzen
FV5013 A-001-IV 4/10